

Entscheide

Abgangsentschädigung

Frage der satzbestimmenden Korrektur

Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 24. Mai 2006

Die bei einer Entlassung vom Arbeitgeber ausgerichtete Abgangsentschädigung muss substantiiert begründet werden, wenn damit in der Zukunft liegende Leistungen abgegolten werden sollen, welche eine satzbestimmende Korrektur rechtfertigen würden.

Da Geldbeträgen, die als Hilfe zur Umgestaltung der beruflichen Laufbahn ausgerichtet werden, grundsätzlich einmaliger Charakter zukommt, ist nicht von einer Abgeltung für wiederkehrende Leistungen auszugehen. Ein Vorsorge- oder Überbrückungscharakter der Abgangsentschädigung wird deshalb verneint.

Sachverhalt:

A. Aufgrund betrieblicher Umstrukturierungen kündigte die Y AG das Arbeitsverhältnis mit X, geboren 1953, per 31. Oktober 2003, wobei sie ihm eine Kapitalabfindung von insgesamt Fr. 190'150.– brutto ausrichtete. In seiner Steuererklärung des Jahres 2003 deklarierte der Steuerpflichtige Fr. 204'860.– als Nettolohn, die Mitarbeiterbeteiligung in der Höhe von Fr. 10'792.– als weitere Einkünfte und Fr. 180'034.– als Kapitalabfindung aus beruflicher Vorsorge. Mit der definitiven Veranlagungsverfügung vom 26. Oktober 2004 stufte die Steuerverwaltung die Kapitalabfindung in der Höhe von Fr. 180'034.– sowohl bei der Staatssteuer als auch bei der Bundessteuer als vollumfänglich steuerbares Einkommen ein.

B. Gegen die definitiven Veranlagungsverfügungen der Staats- und Bundessteuern erhob der Steuerpflichtige mit Schreiben vom 16. November 2004 Einsprachen mit dem Begehren, es sei die Kapitalabfindung zum steuerbegünstigten Rentensatz oder aufgeteilt in 17 Tranchen entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu besteuern. Diese Einsprachen wurden von der Steuerverwaltung mit Entscheiden vom 3. März 2005 abgewiesen.

C. Dagegen erhob der Steuerpflichtige Rekurse beim Steuer- und Enteignungsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Steuergericht (Steuergericht). Mit Entscheiden vom 26. August 2005 wurden die Rekurse vom Steuergericht abgewiesen. Begründet wurden diese Entscheide damit, dass der Kapitalabfindung kein Vorsorgecharakter zukomme. Auch liege keine Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen vor, da angesichts der Kündigung keine fortwährende Wirkung des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden sei.

D. Gegen diese Entscheide erhob der Steuerpflichtige am 28. Oktober 2005 hinsichtlich der Staatsteuer 2003 und am 17. November 2005 hinsichtlich der Bundessteuer 2003 Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht). Die Kapitalabfindung sei sowohl bei der Staats- als auch bei der Bundessteuer als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen einzustufen und somit zu einem ermässigten Satz zu besteuern. Denn sie stelle eine Entschädigung für Lohneinbussen aufgrund eines nun geringeren Gehalts sowie voraussichtlich schlechtere Leistungen bei der Pensionskasse und somit eine Entschädigung für wiederkehrende Leistungen dar. Zudem sei ihm von der Y AG eine Arbeitsstelle in einer Kollegialfirma angeboten worden, wobei die Differenz zwischen anhin bezogenem und künftigem Lohn mit monatlichen Zahlungen ausgeglichen worden wäre. Die Abfindung sei als Überbrückungsmassnahme anzusehen, welche die zukünftige, wiederkehrende Leistung mittels einer einmaligen Zahlung abgelten wolle, und sei zu einem reduzierten Satz zu versteuern.

E. In seiner Vernehmlassung vom 25. November 2005 beantragte das Steuergericht die Abweisung der Beschwerden.

F. Mit Vernehmlassung vom 29. November 2005 schloss die Steuerverwaltung ebenfalls auf Abweisung der Beschwerden.

G. Das Kantonsgericht lud mit Verfügung vom 2. Februar 2006 die eidgenössische Steuerverwaltung zum Verfahren ein. Die eidgenössische Steuerverwaltung reichte innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein.

H.

I. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2005 teilte das Kantonsgericht X mit, dass die Fälle betreffend Staatsteuer und direkte Bundessteuer zusammengelegt worden seien.

Erwägungen:

1.1 Das Kantonsgericht hat vor der materiell-rechtlichen Beurteilung einer Streit-sache gemäss §16 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 von Amtes wegen zu

prüfen, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Basellandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide [BLVGE] 1998/1999, S. 134 E. 1b). Zu diesen, in diesem Zusammenhang zu prüfenden Prozessvoraussetzungen sind die Zuständigkeit der angerufenen Beschwerdeinstanz sowie die Beschwerdebefugnis zu zählen. Letztere umschreibt die Berechtigung eines Rechtssubjekts oder einer Behörde, ein bestimmtes Rechtsmittel zu ergreifen (vgl. *René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss*, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel und Frankfurt am Main 1996, N 953 und 1010 ff.).

1.2 Der Kanton Basel-Landschaft sieht für die Staatssteuern einerseits und für die direkten Bundessteuern andererseits verschiedene Beschwerdewege vor. Nach § 131 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG) des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Februar 1974 können Entscheide des Steuergerichts betreffend Staatssteuern mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, als letzter kantonalen Instanz angefochten werden.

Bei Entscheiden des Steuergerichts betreffend die direkte Bundessteuer schliesst das Steuergesetz die Zuständigkeit des Kantonsgerichts dagegen aus mit der Folge, dass diese Urteile unmittelbar beim Bundesgericht angefochten werden können und müssen. Mit anderen Worten, entscheidet das Steuergericht als erste beziehungsweise als letzte kantonale und verwaltungsunabhängige Instanz, je nachdem ob es sich um Streitigkeiten betreffend die kantonalen und kommunalen Steuern oder aber die direkten Bundessteuern handelt. Im Bereich der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern erklärt das Steuergesetz im Übrigen nur den Steuerpflichtigen, die Gemeinde und die kantonale Steuerverwaltung für beschwerdelegitimiert.

In seinem in BGE 130 II 65 publizierten Grundsatzentscheid vom 19. Dezember 2003 hat das Bundesgericht festgehalten, dass ein Kanton, der wie der Kanton Basel-Landschaft einen zweistufigen Instanzenzug für die kantonalen Steuern kennt, diesen Rechtsmittelweg auch für die direkte Bundessteuer vorsehen müsse, damit die Harmonisierungsziele auch im Bereich des Verfahrensrechts optimal verwirklicht werden könnten. Dies ergebe sich aus der verfassungskonformen Auslegung von Art. 145 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundesteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 und müsse ab Steuerperiode 2001 Geltung haben. Das Bundesgericht hat diesen Grundsatz mittlerweile wiederholt bestätigt und tritt in konstanter Praxis auf solche Entscheide letzter kantonalen Instanzen betreffend die direkte Bundessteuer nicht mehr ein, die analog zu Veranlagungsverfügungen betreffend kantonale Steuern bei einer zweiten kantonalen verwaltungsunabhängigen Instanz hätten angefochten werden müssen (vgl. unpubliziertes Urteil des Bundesgerichts Nr. 2A.22/2004 vom 5. Oktober 2004 E. 1.2). Da der Kanton Basel-Landschaft im Bereich der kantonalen und kommunalen Steuern ein verwaltungsunabhängiges zweistufiges Rechtsmittelverfahren vorsieht, ist dieses – ausgehend der klaren

bundesgerichtlichen Praxis – auch im Bereich der direkten Bundessteuer zur Anwendung zu bringen. Das Kantonsgericht hat die vorliegenden Beschwerden somit zu beurteilen.

1.3 Auf die im Übrigen form- und fristgerecht erhobenen Beschwerden vom 28. Oktober 2005 und 17. November 2005 kann somit eingetreten werden.

2. Gemäss § 45 VPO können mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (lit. a) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Die Überprüfung der Angemessenheit einer Verfügung ist hingegen nur in Ausnahmefällen vorgesehen, die vorliegend nicht gegeben sind (§ 45 lit. c VPO).

3. Das Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsgerichtsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 115 V 133 [143]). Dies gilt insbesondere auch bei der Selbsttaxation im Steuerrecht. Kann eine in der Steuererklärung enthaltene Angabe nicht bewiesen werden, so ist zu Ungunsten desjenigen zu entscheiden, der die Beweislast trägt. Die trägt, in analoger Anwendung von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, derjenige, der aus dem vorgebrachten Vorhandensein einer Tatsache Rechte ableitet. Der Steuerpflichtige hat demnach diejenigen Tatsachen zu beweisen, die seine Steuerschuld mindern oder aufheben (*Martin Zweifel*, Die Sachverhaltsermittlung im Steuerveranlagungsverfahren, Zürich 1989, S. 110).

4.1 Die §§ 23 und 24 StG umschreiben die steuerbaren Einkünfte für die Staatssteuer. Gemäss § 24 StG unterliegen der Einkommenssteuer Einkünfte aus unselbständiger (lit. a) und aus selbständiger Erwerbstätigkeit (lit. b). Ausserdem gehören zum steuerbaren Einkommen nach lit. c auch Ersatzeinkünfte. Als Beispiele werden Bezüge aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Einkünfte aus Arbeitslosen-, Unfall- und Krankenversicherungen sowie Renten und Kapitalabfindungen aller Art genannt. Bei der Bundessteuer regeln die Artikel 16 ff. DBG die steuerbaren Einkünfte, wobei Art. 17 DBG die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger und Art. 18 DBG jene aus selbständiger Erwerbstätigkeit zum Inhalt hat. Gemäss Art. 17 DBG unterliegen alle Einkünfte aus privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen einschliesslich der Nebeneinkünfte der Einkommenssteuer.

4.2 Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden bei der Bundessteuer gemäss Art. 17 Abs. 2 DBG gesondert nach Art. 38 DBG besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer, wobei der Steuersatz auf einen Fünftel der ordentlichen Tarife nach Art. 36 DBG reduziert wird (vgl. Art. 38 DBG). Gleich-

artige Kapitalabfindungen im Sinne von Art. 17 Abs. 2 DBG sind die bei einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgerichteten Abgangsentschädigungen, welche Vorsorgecharakter aufweisen. Damit einer Abgangsentschädigung Vorsorgecharakter zugesprochen werden kann, muss sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen: a) Die steuerpflichtige Person verlässt das Unternehmen ab dem vollendeten 55. Lebensjahr, b) die (Haupt-)Erwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben oder muss aufgegeben werden, c) durch den Austritt aus dem Unternehmen und dessen Vorsorgeeinrichtung entsteht eine Vorsorgelücke (Kreisschreiben Nr. 1 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. Oktober 2002). Bei der Staatssteuer werden Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge sowie aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach § 36 StG gesondert zu einem reduzierten Satz besteuert. Kapitalabfindungen des Arbeitgebers, welche bei einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber ausgerichtet werden, fallen – selbst wenn ihnen Vorsorgecharakter zukommt – nicht unter § 36 StG. Sie werden deshalb nicht gesondert, sondern zusammen mit den anderen Einkünften besteuert, wobei sie dem reduzierten Steuersatz von § 35 StG (Kurzmitteilung Nr. 153E der Steuerverwaltung BL vom 20. März 1997) unterliegen.

4.3 Die Besteuerung von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen wird in § 35 StG bzw. in Art. 37 DBG, welche beide den gleichen Wortlaut aufweisen, geregelt. Danach werden die Steuern unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu demjenigen Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Kapitalabfindung entsprechende jährliche Renten ausgerichtet worden wären. Als Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen im Sinne von § 35 StG bzw. Art. 37 DBG gelten danach einmalige Zuwendungen, die dazu bestimmt sind, einen gesetzlichen, statutarischen, vertraglichen oder testamentarischen Anspruch auf künftige, periodische Leistungen abzugelten, wobei vorausgesetzt ist, dass nebst den wiederkehrenden Einzelleistungen auch die zugrunde liegende Stammschuld getilgt wird (vgl. Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom 6. März 2001 i.S. A. [2A.50/2000] E. 4b). Dabei kann es sich gemäss Praxis sowohl um künftige wie auch um vergangene periodische Leistungen handeln (*Matthias Schweighauser in: Nefzger/Simonek/Wenk*, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004, 35 N 1). Als Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen im Sinne von § 35 StG bzw. Art. 37 DBG gelten somit auch einmalige Vermögenszugänge, mit denen aufgelaufene, das heisst in der Vergangenheit begründete Teilleistungen abgegolten werden. Solche Kapitalabfindungen kommen jedoch nur dann in den Genuss der privilegierten Besteuerung nach § 35 StG bzw. Art. 37 DBG, wenn – dem Wesen der betreffenden Leistung entsprechend – ordentlicherweise eine periodische Ausrichtung vorgesehen gewesen wäre, und diese ohne Zutun des berechtigten Steuerpflichtigen unterblieben ist (vgl. Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom 5. Oktober 2000 i.S. A. [2A.68/2000] E. 4c). In diesem Fall wäre es unbillig, die nachträgliche Kapitalabfindung zusammen mit dem übrigen Einkommen zum vollen Steuersatz zu besteuern. Wie oben erwähnt (Erw. 4.2) fallen im Bereich der Staatssteuer auch der Vorsorge dienende Kapitalabfindungen unter die wiederkehrenden Leistungen. Dabei kommt einer Kapitalabfindung dann Vorsorgecharakter zu, wenn

die ausbezahlte Summe allein der zukünftigen Vorsorge dienen soll und der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Kündigung mindestens 50 Jahre alt war (Kurzmitteilung Nr. 153E der Steuerverwaltung BL vom 20. März 1997).

5. Zu prüfen ist, ob die Kapitalabfindung in der Höhe von Fr. 180'034.– eine gemäss Art. 38 DBG bzw. § 36 StG gesondert zu besteuernde Vorsorgeleistung darstellt. Vorliegend unbestritten ist, dass die Auszahlung der Leistung weder durch eine mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung erfolgte noch aus einer Form der anerkannten Selbstvorsorge stammt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob allenfalls eine gleichartige Kapitalabfindung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 DBG vorliegt, die ebenso gesondert und zu einem reduzierten Steuersatz zu besteuern wäre (vgl. Art. 38 DBG). Wie oben dargelegt (Erw. 4.2), müssen dazu mehrere Voraussetzungen erfüllt sein (Austritt aus dem Unternehmen ab vollendetem 55. Lebensjahr, die [Haupt-]Erwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben sowie eine aufgrund des Austritts aus dem Unternehmen entstandene Vorsorgelücke). Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer 50 Jahre alt und gab zudem seine Erwerbstätigkeit nicht auf. Damit allein sind bereits die Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 38 DBG im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

5.1 Zu klären bleibt die Frage, ob es sich bei der Kapitalabfindung um eine einmalige Entschädigung für wiederkehrende Leistungen handelt. Wie in Erwägung 4.3 hievor in grundsätzlicher Weise erläutert wurde, sind Zahlungen für wiederkehrende Leistungen einmalige Zuwendungen, die dazu bestimmt sind, einen Anspruch auf künftige oder vergangene, periodische Leistungen abzugelten, wobei auch die zugrunde liegende Stammschuld getilgt wird. Eine Kapitalabfindung im Rahmen einer vorzeitigen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses kann verschiedene Beweggründe haben. Neben Treueprämien für langjährige Dienste oder Entschädigungen für vorzeitige Entlassung können solche Zahlungen auch Vorruhestandsregelungen enthalten, die allfällig entstehende Vorsorgelücken ausgleichen sollen. Um zu bestimmen, aus welchem Beweggrund eine Kapitalabfindung geleistet wurde, kommt es bei den Kapitalabfindungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen entscheidend darauf an, welche Funktion der Einmalzahlung in den Augen der am Arbeitsverhältnis beteiligten Personen zukommen sollte (vgl. StE 1998 B. 29.2 Nr. 5). Dies gilt besonders bei einer Kündigung des Vertragsverhältnisses, da in diesem Fall nach allgemeiner Lebenserfahrung gerade keine fortdauernde Wirkung des Vertragsverhältnisses gewollt ist. Die Sachumstände, welche der Ausrichtung einer Kapitalabfindung im Einzelfall zugrunde gelegen haben, sind in einem solchen Fall vom Steuerpflichtigen somit insbesondere bei behaupteter Abfindung für künftige periodische Leistungen substantiiert darzutun. Um diese Frage zu beantworten, sind alle Umstände des Einzelfalles zu beachten.

5.1.1 Unbestritten ist, dass die Zahlung nicht als Entschädigung für in der Vergangenheit zu tief angesetzte Löhne ausgerichtet wurde.

5.1.2 Hinsichtlich der Frage, ob zukünftige wiederkehrende Leistungen abgegolten werden sollen, ist im Bereich der Staatssteuer zuerst zu prüfen, ob der Kapital-

abfindung gemäss § 35 StG ein Vorsorgecharakter zukommt. Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Auszahlung der Leistung 50 Jahre alt. Entscheidend ist demnach, ob die Kapitalabfindung allein der Vorsorge dient. Gemäss dem Schreiben vom 17. September 2003 der Y AG setzte sich die Summe aus einem Betrag im Sinne einer Abgangsentschädigung in der Höhe von Fr. 112'400.– sowie aus einer aufgrund einer Massnahmevereinbarung geschuldeten Summe von Fr. 77'750.– zusammen. Beim letzteren Betrag handelte es sich um die Vergütung von 6 Monatsgehältern und somit der Hälfte der nicht ausgeschöpften Kündigungsfrist von 12 Monaten. Aufgrund der unterschiedlichen Leistungsmotive, die den beiden Zahlungen zu Grunde liegen, ist zwischen der Auszahlung aufgrund der Massnahmevereinbarung und der Abgangsentschädigung zu differenzieren. Fr. 77'750.– stellen die vereinbarte Entschädigung für die nicht eingehaltene Kündigungsfrist dar. Der Grund der Leistung liegt somit nicht in der Sicherung der Vorsorge des Steuerpflichtigen, sondern vielmehr in der Abgeltung des entgehenden Lohnes und stellt somit eine Lohnfortzahlung ohne Vorsorgecharakter dar. Der Zweck der Vergütung von Fr. 112'400.– kann dem Schreiben der Y AG vom 17. September 2003 nicht entnommen werden. Aber der Umstand, dass durch die geleisteten Zahlungen alle Ansprüche als abgegolten gelten, spricht gegen die Annahme eines Vorsorgecharakters. Hinzu tritt, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Kündigung erst 50 Jahre alt war und zudem nicht erwerbslos blieb, sondern unmittelbar nach der Freistellung eine neue Stelle antrat. Aus diesen Gründen und da er keine Vorsorgelücke geltend gemacht hat, ist davon auszugehen, dass der Kapitalabfindung kein Vorsorgecharakter zukommt.

5.1.3 Zu klären bleibt, ob es sich bei der Kapitalabfindung um eine einmalige Entschädigung für wiederkehrende zukünftige Leistungen handelt, die gemäss Art. 37 DBG bzw. § 35 StG zusammen mit den übrigen Einkünften zu einem reduzierten Satz zu besteuern wäre. Um in den Genuss der reduzierten Steuersätze des § 35 bzw. des Art. 37 DBG zu gelangen, hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die einmalige Zuwendung dazu bestimmt ist, einen gesetzlichen, statutarischen, vertraglichen oder testamentarischen Anspruch auf künftige, periodische Leistungen abzugelten, und zudem nebst den wiederkehrenden Einzelleistungen auch die zugrunde liegende Stammschuld getilgt wird. Kann er keinen solchen Beweis erbringen, trägt er die Folge der Beweislosigkeit und die Besteuerung erfolgt zum Einkommenssteuersatz.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Kapitalabfindung bezweckt habe, die Differenz zwischen dem bis anhin bezogenen und dem künftig massiv tieferen Lohn auszugleichen. So sollten für eine gewisse Zeitspanne die Folgen der Kündigung durch Ausrichtung einer Art Ergänzungseinkommen gemildert werden. Dem Schreiben der Y AG vom 17. September 2003 lässt sich entnehmen, dass mit den erfolgten Leistungen alle Ansprüche gegen die Y AG auf das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegolten seien. Diese Saldoklausel stellt einen Schlussstrich unter das gesamte Vertragsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Y AG dar. Auch den übrigen Akten kann kein Hinweis entnommen werden, dass eine Wirkung des Arbeitsverhältnisses über die Kündigung

hinaus beabsichtigt war. Es deshalb anzunehmen, dass die Parteien eben gerade keine fortdauernde Wirkungen des Arbeitsverhältnisses vereinbaren wollten.

Aber auch wenn der Kapitalabfindung ein Überbrückungscharakter zuzugestehen wäre, so liesse sich daraus nicht ohne weiteres ableiten, dass sie anstelle wiederkehrender Leistungen erbracht worden sei. Vielmehr kommt Geldbeträgen, die als Hilfe zur Umgestaltung der beruflichen Laufbahn ausgerichtet wurden, grundsätzlich ein einmaliger Charakter zu. Denn sie sind nicht darauf angelegt, den Arbeitnehmer in seiner beruflichen Laufbahn zu begleiten (vgl. auch Steuerentscheid 1998 B. 29.2 Nr. 5). Einer solchen Unterstützung bedurfte der Beschwerdeführer ohnehin nicht, fand er doch eine unmittelbar anschliessende neue Arbeitsstelle. Es ist somit festzustellen, dass es sich bei der Kapitalabfindung um keine Leistung für wiederkehrende Leistungen handelt.

5.2 Daran ändert auch der Einwand des Beschwerdeführers nichts, dass er zum damaligen Zeitpunkt auch die Möglichkeit gehabt hätte, statt bei seinem jetzigen Arbeitgeber bei einer Kollegialfirma der Y AG eine neue Arbeitsstelle anzutreten. In diesem Fall wäre über zwei Jahre die Differenz zwischen bis anhin bezogenen und künftigem Lohn mit monatlichen Zahlungen ausgeglichen worden. Ob diese Umstände tatsächlich vorliegen, bleibt im Dunkeln. Denn der Beschwerdeführer hat seine Angaben weder substantiiert noch ergeben sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte für die Richtigkeit seiner Vorbringen.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerden im Sinne der vorstehenden Erwägungen abzuweisen sind. Der ergangenen Kapitalabfindung ist weder Vorsorgecharakter zuzubilligen noch handelt es sich bei ihr um eine Entschädigung für wiederkehrende Leistungen. Sie unterliegt somit, wie von den Vorinstanzen richtigerweise angenommen, dem ordentlichen Steuersatz.

7. ...

8.1 Das Steuer- und Finanzgesetz stellt selbständiges kantonales Recht dar. Dessen Verletzung kann aufgrund von Art. 104 lit. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) vom 16. Dezember 1943 e contrario im Rahmen einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht grundsätzlich nicht gerügt werden. Der vorliegende Entscheid ist deshalb betreffend der Staatssteuer nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Sollte der Beschwerdeführer dagegen zur Ansicht gelangen, dass der vorliegende Entscheid eine in den Titeln 2–5 oder in Kapitel 1 des 6. Titels des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden geregelte Materie verletzt, kann er innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung des vorliegenden Urteils beim Schweizerischen Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben (Art. 73 StHG i.V.m. Art. 98 lit. g und Art. 106 Abs. 1 OG).

8.2 Gemäss Art. 146 DBG in Verbindung mit Art. 145 DBG kann der letztinstanzliche kantonale Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Die Beschwerdelegitimation steht auch der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer zu.

Demgemäss wird erkannt:

Die Beschwerden werden abgewiesen.